

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 4 / 2012

Hagen, 08.06.2012

Inhalt:

- 1.** Neufassung der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen vom 02. Mai 2012
- 2.** Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 09. Mai 2012
- 3.** Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 01.06.2012
- 4.** Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012
- 5.** Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 29. Mai 2012
- 6.** Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012
- 7.** Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität vom 22. Mai 2012

Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen vom 02. Mai 2012

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Neufassung der Zulassungs- und Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Einschreibung

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Voll- und Teilzeitstudierende
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Studienausweis

2. Abschnitt: Zulassung

- § 7 Allgemeine Regelungen
- § 8 Weiterbildung und Akademie
- § 9 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 10 Jungstudierende

3. Abschnitt: Mitwirkungspflichten

- § 11 Belegung
- § 12 Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren
- § 12 a Mitwirkungspflichten im Lehrprozess

4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 13 Rückmeldung
- § 14 Status- und Studiengangwechsel
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulation

5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 17 Datenerhebung
- § 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung
- § 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung
- § 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung
- § 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation
- § 22 Weitergabe von Daten
- § 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender
- § 24 Löschen von Daten

6. Abschnitt: In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Einschreibung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Mit der Einschreibung werden die Studierenden Mitglieder der FernUniversität in Hagen und zugleich Mitglieder der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. § 48 Abs. 3 Satz 1 HG bleibt unberührt.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge ist auf die Anzahl von drei Studiengängen begrenzt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Studiengang ergeben sich aus § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Die Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden richtet sich nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 3 – 5 HG sowie den Promotionsordnungen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch den Nachweis des TestDaF (mind. Niveaustufe 3 in allen 4 Teilbereichen), der DSH-Prüfung (mind. Niveaustufe 1) sowie durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

§ 3 Voll- und Teilzeitstudierende

Die FernUniversität in Hagen bietet ihre Studiengänge als Voll- und Teilzeitstudium an, sofern in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist. Vollzeitstudierende studieren in der Regel in einem zeitlichen Umfang von etwa 40 Stunden wöchentlich, Teilzeitstudierende in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich.

§ 4 Verfahren

(1) Die Einschreibung ist durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber in dem von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) Im Antragsverfahren sind vorzulegen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden in amtlich beglaubigter Kopie,
2. eine Erklärung an Eides statt, dass die im Antrag zu den bisherigen Studienzeiten und Studienabschlüssen sowie endgültig nicht bestandenen Prüfungen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen,
3. ggf. der Nachweis einer studentischen Krankenversicherung,
4. ggf. der Nachweis einer Namensänderung,
5. ggf. die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die gemäß der Gebührensatzung erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

Auf Verlangen sind die geforderten Unterlagen im Original einzureichen.

(3) Die Beglaubigung ausländischer Vorbildungsnachweise muss grundsätzlich durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

§ 5 Versagung der Einschreibung

Die Versagung der Einschreibung richtet sich nach § 50 HG sowie den in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs getroffenen Regelungen.

§ 6 Studenausweis

(1) Nach der Einschreibung oder Zulassung zum Studium erhalten die Studierenden einen Studenausweis. Auf diesem befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), weitere Namensbestandteile, Geburtsdatum und -ort, Matrikelnummer, ggf. Studiengang und Hörerstatus der oder des Studierenden, ggf. die Angabe zum gewählten Studien- bzw. Regionalzentrum, bei einer Beurlaubung nach § 16 die Angabe der Beurlaubung und das Semester der Gültigkeit des Ausweises.

(2) Der Studenausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und wird zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium erneut ausgestellt.

(3) Der Studenausweis dient als Legitimationspapier für die Teilnahme an Klausuren, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der FernUniversität in Hagen sowie den Besuch der Universitätsbibliothek und der Studien- bzw. Regionalzentren der FernUniversität in Hagen.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 7 Allgemeine Regelungen

(1) Mit und für die Dauer der Zulassung werden die zugelassenen Studierenden Angehörige der Hochschule.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung finden für die Zulassung entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Weiterbildung und Akademie

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ergeben sich aus § 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium sind in § 62 Abs. 1 Satz 2 HG sowie in der für das jeweilige Studium erlassenen Ordnung geregelt.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zum Studium zugelassen werden. Akademiestudierende haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen.

§ 9 Zweithörerinnen und Zweithörer

Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern ist im Rahmen des § 52 Abs. 1 und 2 HG möglich.

§ 10 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler können nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 HG als Jungstudierende zugelassen werden.

3. Abschnitt: Mitwirkungspflichten

§ 11 Belegung

Die Studierenden der FernUniversität in Hagen müssen in jedem Semester die Lehrveranstaltungen belegen, an denen sie teilnehmen möchten (Belegung). Form, Fristen und Verfahren für die Belegung werden von der FernUniversität in Hagen geregelt. Bei bestimmten Veranstaltungen kann an die Stelle der Belegung ein von den Fakultäten festgelegtes Anmeldeverfahren treten.

§ 12 Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der FernUniversität in Hagen unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse
2. die Änderung der Kontoverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Studiums erheblich sind,
4. den Verlust des Studiausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den von der FernUniversität in Hagen eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit und halten zu diesem Zweck einen internetfähigen PC sowie eine zustellfähige E-Mail-Adresse vor. Die FernUniversität ist berechtigt, den Studierenden eine E-Mail-Adresse zuzuweisen und deren Nutzung für verbindlich zu erklären. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich insbesondere auf

1. die Teilnahme an automatisierter Bewerbung um einen Studienplatz und Einschreibung, Belegung sowie an weiteren, die Organisation des Studiums betreffenden Verfahren,
2. den Abruf der E-Mails mindestens alle 14 Tage unter der mit der Einschreibung oder Rückmeldung angegebenen E-Mail-Adresse,
3. die Teilnahme an Evaluationsverfahren.

Grundlage für die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist die bei der Einschreibung oder Rückmeldung erhaltene Benutzerkennung.

§ 12 a Mitwirkungspflichten im Lehrprozess

(1) Die Fakultäten der FernUniversität in Hagen setzen zu Lehr-, Forschungs- und Prüfungszwecken multimediale Lehr-/Lernumgebungen ein. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Lehr-/Lernumgebung in dem von den Fakultäten jeweils verbindlich festgelegten Umfang zu nutzen. Eine über Lehr-, Forschungs- und Prüfungszwecke hinausgehende private Nutzung der Lehr-/Lernumgebung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Nutzung der Lehr-/Lernumgebungen nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben ist, ist der Zugang begrenzt. Die Nutzung der Lehr-/Lernumgebung richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungshinweisen. Eine aktuelle Version der Nutzungshinweise ist auf den allgemein zugänglichen Internetseiten der FernUniversität veröffentlicht.

(3) Die Nutzung der Lehr-/Lernumgebung erfolgt unter Verwendung des jeweiligen Klarnamens. Name, Vorname und E-Mail-Adresse werden automatisch aus dem gemäß § 22 Nr. 5 zur Verfügung gestellten Datensatz abgefragt und in das Nutzerprofil eingetragen. Die Verwendung eines Pseudonyms ist ausgeschlossen.

(4) Die Abmeldung von der Lehr-/Lernumgebung erfolgt automatisch nach Exmatrikulation. Exmatrikulierte Studierende werden zu von der Hochschule festgesetzten Terminen aus der Lehr-/Lernumgebung ausgetragen und alle Daten des Nutzerprofils gelöscht. Beiträge und Aktivitäten der Nutzer/innen bleiben bis zur vollständigen Löschung eines gesamten Kurses erhalten; die angezeigten Namen der gelöschten Verfasser/innen werden dabei durch eine anonyme Bezeichnung ersetzt.

4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

§ 13 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende müssen sich innerhalb der von der FernUniversität in Hagen gesetzten Frist zum Studium zurückmelden, wenn sie nach Ablauf des Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten. Das Verfahren der Rückmeldung wird durch die FernUniversität in Hagen geregelt.

(2) Die Rückmeldung kann von der FernUniversität in Hagen abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende den Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

§ 14 Status- und Studiengangwechsel

Ein Status- und/oder Studiengangwechsel sowie ein Antrag auf Einschreibung in einen Studien-gang oder in einen weiteren Studiengang für bereits eingeschriebene oder zugelassene Studie-rende kann grundsätzlich nur im Rückmeldeverfahren beantragt werden. Die Regelungen über die Einschreibung finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Beurlaubung

(1) Voll- und Teilzeitstudierende können innerhalb der für die Rückmeldung vorgeschriebenen Frist auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung für das erste Semester nach der Einschreibung in den Studiengang sowie eine rückwirkende Beurlaubung oder eine Beurlaubung nach bereits erfolgter Rückmeldung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen.

(2) Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

§ 16 Exmatrikulation

Die Exmatrikulation von Studierenden richtet sich nach § 51 HG.

5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 17 Datenerhebung

Das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen erhebt und verarbeitet zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben die in den §§ 18 - 21 aufgeführten Daten.

§ 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung

Mit der Einschreibung oder Zulassung werden folgende Daten erhoben:

1. ggf. frühere Matrikelnummer an der FernUniversität in Hagen,
2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
3. Versandanschrift mit Angaben von Nationalitätenkennzeichen des Landes, Ort, Straße, Hausnummer und ggf. weitere Anschrift; Angaben zum 1. Wohnsitz, wenn der 1. Wohnsitz von der Versandanschrift abweicht, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
4. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, Hörerstatus, Art der Qualifikation sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort,
5. gewünschtes Studien- bzw. Regionalzentrum, Einwilligung/Nichteinwilligung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kontaktlisten,
6. die für das Beantragungssemester belegten Lehrveranstaltungen,
7. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (Hochschulen, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung),
8. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HRG,
9. Angaben zur studentischen Krankenversicherung,
10. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
11. freiwillig angegebene Daten und Erklärungen zur Gebührenerhebung wie abweichende Anschrift für die Zusendung der Gebührenbescheide und Einzugsermächtigung.

§ 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung

Mit der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. das Semester der Rückmeldung,
2. Änderungen bei Anschriften, gewählttem Studien- bzw. Regionalzentrum und bei der Bankverbindung,
3. die für das Rückmeldesemester belegten Lehrveranstaltungen.

§ 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung

Mit der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Beurlaubungsgrund,
4. Anzahl der Beurlaubungs-Semester.

§ 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Datum der Exmatrikulation,
2. Grund der Exmatrikulation.

§ 22 Weitergabe von Daten

Von den nach §§ 18 – 21 erhobenen Daten können zur Verfügung gestellt werden:

1. den Fakultäten zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 18 Nrn. 1 – 6,
2. den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach § 18 Nrn. 1 – 6 und 8,
3. den Studien- bzw. Regionalzentren zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 18 Nrn. 1 – 6 der jeweils zugehörigen Studierenden; sofern für eine finanzielle Unterstützung des Studienzentrums durch staatliche Stellen des jeweiligen Landes erforderlich, selbige Daten auch zwecks statistisch aufbereiteter Weitergabe an die staatlichen Stellen,
4. der Universitätsbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Hörerstatus, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
5. dem Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
6. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten, den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt.
7. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
8. der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen: die Daten nach § 18, soweit sie nach § 53 Abs.2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,

9. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
10. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz
11. dem Studentenwerk Dortmund: die Daten gem. § 9 BAföG.

§ 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender

(1) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die gespeicherten Daten für eine erneute Einschreibung für einen Zeitraum von mindestens vier weiteren Semestern aktuell in der Datenbank vorrätig gehalten. Danach werden die unter Absatz 2 aufgeführten Daten in eine Archiv-Datenbank übernommen und die Daten dieser exmatrikulierten Studierenden in der Datenbank der aktiv eingeschriebenen und zugelassenen Studierenden gelöscht.

(2) In der Archiv-Datenbank werden zum Zwecke der Auskunftserteilung an die betroffenen Exmatrikulierten, für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen und für eine erneute Einschreibung oder Zulassung nach erfolgter Exmatrikulation folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschriften, Studiengänge mit Semesteranzahl und Hörerstatus, Einschreib- und Exmatrikulationsdaten und Grund der Exmatrikulation.

§ 24 Löschen von Daten

Nach Ablauf der in der Aufbewahrungsordnung der FernUniversität in Hagen geregelten Fristen werden alle Daten bei der FernUniversität in Hagen gelöscht.

6. Abschnitt: In-Kraft-Treten

Die Fassung dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2012 in Hagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zulassungs- und Einschreibungsordnung vom 21. November 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Senates der FernUniversität in Hagen vom 02.05.2012.

Hagen, den 14. Mai 2012

Der Rektor
der
FernUniversität in Hagen
gez.

Univ. -Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Elfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2008 in der Fassung vom 02. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

In Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz im dritten Satz wie folgende Fassung:

„wer einen Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss im Fach Psychologie oder einem anderen einschlägigen Fach besitzt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 2. Mai 2012 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom
09. Mai 2012

Hagen, den 09. Mai 2012

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen
gez.

Universitätsprofessor Dr. Torsten Hahn

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Helmut. Hoyer

**Dreizehnte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 01. Juni 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

- 1.** In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

Zur/Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- 2.** § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte)

- 3.** § 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12
Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen zu den Modulen nach den Absätzen 2 und 3 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 13. Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) Pflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Einführung in die Stochastik,
4. Maß- und Integrationstheorie,
5. Numerische Mathematik I,
6. Lineare Optimierung,
7. Differentialgleichungen.

Wahlpflichtmodule der Bachelor-Prüfung sind

8. Wahlmodul 1 der Mathematik,
9. Wahlmodul 2 der Mathematik

und die Module des Nebenfachs nach Absatz 3.

Die Wahlmodule 1 und 2 sind aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Wahlpflichtmodulen der Mathematik zu wählen. Die Modulprüfungen zu den Modulen nach Nrn. 1 bis 7 bestehen aus jeweils zweistündigen Klausurarbeiten. Die Modulprüfungen zum Wahlmodul 1 und Wahlmodul 2 sind jeweils mündliche Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer.

(3) Als Nebenfach in der Bachelor-Prüfung kann gewählt werden:

- a) Informatik oder
- b) Betriebswirtschaftslehre oder
- c) Volkswirtschaftslehre.

(4) Im Nebenfach Informatik erstreckt sich die Bachelorprüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen von 15 bis 25 Minuten Dauer zu den Modulen

1. Betriebssysteme und Rechnernetze sowie Datenstrukturen I,
2. Wahlmodul der Informatik.

Für das Wahlmodul der Informatik ist ein Modul aus dem Katalog B des Modulhandbuchs für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen zu wählen, das nicht Pflichtmodul im Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen ist. Für diese Module kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Studienjahr an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zwei- oder dreistündige Klausurarbeit angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

(5) Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf drei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Externes Rechnungswesen (BWL I),
2. Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL II),
3. Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III).

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(6) Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Bachelor-Prüfung auf zwei Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausurarbeiten zu den Modulen

1. Theorie der Marktwirtschaft,
2. Makroökonomie.

Die Teilnahmevoraussetzungen zu diesen Klausurarbeiten richten sich nach den Regelungen für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität in Hagen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag

Bei einer nach § 14 mit mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 15 Leistungspunkte vergeben.

5. In § 13 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 (3) gilt sinngemäß.

6. In § 13 Abs. 8 wird der folgende Satz angefügt

Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

7. Die Überschrift des § 14 wird wie folgt ersetzt:

Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.

9. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten.

10. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 2 und 4 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt.

11. Die Überschrift des § 19 wird wie folgt ersetzt:

Zeugnis und Diploma Supplement

12. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Zeugnis wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt.

13. In § 19 Absätze 3 und 4 wird der Begriff „nicht bestanden“ durch „endgültig nicht bestanden“ ersetzt.

14. In § 19 werden nach Abs. 4 die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

15. Nach § 22 wird der folgende § 23 Nachteilsausgleich neu angefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 23
Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf

Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,

- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

16. In § 24 Übergangsbestimmungen (vormals § 23) Abs. 8 werden die Nrn. 2 und 3 wie folgt ersetzt:

2. An die Stelle der Modulprüfungen Lineare Algebra oder Analysis können die Fachteilprüfungen Lineare Algebra II bzw. Analysis II als entsprechende Modulprüfungen treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form von Modulprüfungen Lineare Algebra bzw. Analysis mit entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischen-zeitlicher Wechsel von einer nicht bestandenem Fachteilprüfung zur entsprechenden Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.

3. An die Stelle der Modulprüfung Stochastik kann die Fachteilprüfung Wahrscheinlichkeitstheorie I als Modulprüfung treten. Noch nicht ausgeschöpfte Wiederholungsmöglichkeiten sind nur noch in Form der Modulprüfung Stochastik entsprechender Versuchszahl möglich. Auch ein zwischenzeitlicher Wechsel von der nicht bestandenem Fachteilprüfung zur Modulprüfung ist nur unter Anrechnung der Prüfungsversuche möglich.

17. § 24 Abs. 10 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

18. In § 24 wird nach Abs. 10 der folgende Abs. 11 angefügt:

Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Ein Leistungsnachweis zu einem Proseminar der Mathematik, der bis einschließlich Sommersemester 2012 erbracht wurde, gilt als Leistungsnachweis zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Proseminar.

2. Wahlmodulprüfungen über Module, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, aber bis zum Ende des Sommersemesters 2012 zum Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs gehörten, können noch bis zum Ende des Sommersemesters 2013 einschließlich aller Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität mit Wirkung zum 01. Juni 2012 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22. Mai 2012 und eines Eilentscheides des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 31.05.2012 sowie eines Beschlusses des

Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012.

Hagen, den 01. Juni 2012

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
in Vertretung

gez.

Univ. - Prof. Dr.-Ing. D. Hackstein

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 01.06.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussmodul
- § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten, auf einem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Mathematik Probleme aus den Anwendungen bis zur Implementierung bewältigen zu können.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang „Master of Science in Mathematik“ kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang, der Mathematik-Anteile im Umfang von mindestens 108 ECTS-Punkten beinhaltet, an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die Master-Prüfung in Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Bachelor-Prüfung nach Nr. 1 werden insbesondere eine erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang oder eine erfolgreich abgeschlossene Lehramtsprüfung, die eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Mathematik einschließt, gleichgestellt.

§ 3

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Mathematik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte nach dem ECTS-System¹. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Mathematik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zur/zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Promotion im entsprechenden Fach erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

¹ European Community Course Credit Transfer System (ein EU-Programm zur standardisierten Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen als der Heimathochschule erbracht werden), ERASMUS-Bureau 1994, ISBN 92-826-6715-4

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme des Studiengangs, dessen Abschluss nach § 2 Zulassungsvoraussetzung ist) oder an anderen Hochschulen als Universitäten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Zuständig für Anrechnungen nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master-Prüfung

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die entsprechenden Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung dient.

§ 11

Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt

Die möglichen Studieninhalte des Studiengangs „Master of Science in Mathematik“ sind bis auf das nichtmathematische Modul im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Module. Diese werden dort in Basismodule und Spezialisierungsmodule unterschieden sowie verschiedenen Vertiefungsrichtungen zugeordnet. Für die Master-Prüfung muss der oder die Studierende eine der Vertiefungsrichtungen

- 1) Angewandte Algebra und Diskrete Mathematik
- 2) Stochastik und Mathematische Physik
- 3) Analysis und Numerische Mathematik

als Studienschwerpunkt wählen. Die Auswahlmöglichkeiten der Module ergeben sich dann aus den in den §§ 12 und 13 beschriebenen Regeln für die erforderlichen Leistungsnachweise und Modulprüfungen. Dabei muss in jeder der drei Vertiefungsrichtungen mindestens ein Leistungsnachweis erbracht oder eine Modulprüfung abgelegt werden.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Im Master-Studium müssen in folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Ein Seminar/Praktikum aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte),
2. drei Module aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Modulen. Eines der drei Module darf dabei durch einen Kurs des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs Mathematik im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (einschließlich Übungen) ersetzt werden (drei Leistungsnachweise, je 10 Leistungspunkte),
3. ein Modul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus einem nichtmathematischen Master-Studiengang. Module, die mathematische Grundlagen oder statistische oder quantitative Methoden anderer Fächer behandeln, sind dabei ausgeschlossen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Der Stoff dieser Module und Lehrveranstaltungen soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 2.

(2) Die Modulprüfungen

Wahlmodul I
Wahlmodul II
Wahlmodul III
Wahlmodul IV

sind studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 16 zu Modulen gemäß Modulhandbuch, die nicht Gegenstand der Leistungsnachweise nach § 12 sein dürfen. Die Auswahl hat folgenden Regelungen zu genügen:

1. Wahlmodul I ist ein Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
2. Wahlmodul II ist ein Basis- oder Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
3. Wahlmodul III und IV dürfen nicht aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung stammen

Der Stoff dieser Module soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Bei einer nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Abschlussarbeit werden für das Abschlussmodul 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Das Thema der Abschlussarbeit soll aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (siehe § 13 Abs. 2) stammen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. §16 (3) gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt höchstens drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus eine weitere Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

§ 15

Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 2 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Umfang von 10 Leistungspunkten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|--|
| 1=sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2=gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3=befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4=ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5=nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen mit der Note 1,3 oder besser bewertet worden sind; die Note 1,3 darf dabei höchstens einmal auftreten.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Vertiefungsrichtung, die Modulnoten mit Modulbezeichnung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der

Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Die Regelung des § 11 Satz 5 findet keine Anwendung.
2. Die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungen in einem nichtmathematischen Modul können durch einen Leistungsnachweis in einem weiteren Modul im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt werden.
3. Leistungsnachweise und Modulprüfungen können bis zum _Sommersemester 2013___ entsprechend den Regelungen der §§ 12 bzw. 13 der bisher gelten Prüfungsordnung abgelegt werden.

4. Modulprüfungen über Module, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, aber zu einer der vier Fachrichtungen A bis D der bisher gültigen Prüfungsordnung gehörten, können noch bis zum Ende des Sommersemesters 2013 einschließlich aller Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik vom 30. Juni 2003 außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom tt.mm.2012 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom tt.mm.2012.

Hagen, den 22.5.2012

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen
gez.

Univ. - Prof. Dr. W. Kirsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Siebte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 29. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Punkt 2 wird ersetzt durch:

die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktische Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

2. § 10 Abs. 2 Satz 4 wird ersetzt durch:

Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden ist.

3. § 10 Abs. 3 c) wird ersetzt durch:

die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Informatik oder Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Studieninhalte, der Katalog M und seine Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science in Informatik sind acht Module aus einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, ein Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und ein Seminar in Informatik vorgesehen. An die Stelle eines Moduls aus Katalog M kann ein Fachpraktikum der Informatik treten. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6

Semesterwochenstunden (SWS) (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen) nach näherer Regelung des Modulhandbuchs. Das Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten besteht aus einem Kurs im Umfang von 3 SWS (einschließlich Übungen). Der Katalog M gliedert sich in die fünf Bereiche

M1 Grundlagen der Informatik

M2 Computersysteme

M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz

M4 Software Engineering und Programmiersprachen

M5 Betriebssysteme, Verteilte und Kooperative Systeme.

(2) Aus dem Katalog M sind acht Module (bei Wahl eines Fachpraktikums der Informatik sieben Module) zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Die Auswahl und Verwendung der Module muss den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der Bereiche M1 bis M5 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens drei Module zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Modul zu wählen. Einer der drei genannten Bereiche muss dabei der Bereich M1 Grundlagen der Informatik sein. Die übrigen drei Module können aus beliebigen Bereichen gewählt werden. Das gegebenenfalls an die Stelle eines Moduls aus Katalog M tretende Fachpraktikum ist ebenfalls frei wählbar.

(4) Zu zwei Modulen (bzw. zu einem Modul und einem Fachpraktikum der Informatik) ist jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 12 zu erbringen. Sechs Module aus Katalog M sind für die sechs Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden. Dabei sind mindestens zwei Modulprüfungen über jeweils ein Modul aus dem Vertiefungsbereich und mindestens eine Modulprüfung über ein Modul aus dem Bereich M1 Grundlagen der Informatik abzulegen.

5. § 12 Abs. 1 wird ersetzt durch:

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Die Regelungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 sind dabei zu beachten. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog M oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
3. Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, zum Seminar und zum Fachpraktikum werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. den als Seminar in Informatik oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden,

wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

6. § 13 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 14.

7. § 13 Abs. 3 Satz 3 wird ersetzt durch:

Die Regelungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind dabei zu beachten.

8. § 14 und § 15 der Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

§ 14
Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Für eine nach § 15 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald vier der sechs Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

9. § 16 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel etwa 25 Minuten.

10. § 24 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Studierende, die bis Ende des Sommersemesters 2006 die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 bereits bestanden haben, können unter Anrechnung der bisherigen Fachsemester und Übernahme der bisherigen Leistungen erneut in den Studiengang eingeschrieben werden oder als

Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden und durch den Erwerb eines Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 und das Ablegen der Modulprüfungen Wahlmodul V und Wahlmodul VI nach § 13 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 die Master-Prüfung gemäß der aktuellen Prüfungsordnung bis zum 31. März 2017 abschließen.

11. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird ersetzt durch:

Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität, die im Sommersemester 2006 oder früher in diesem Studiengang eine Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie der Bachelor-Prüfung bestanden haben, die nicht als notwendige Modulprüfung für den Bachelor-Abschluss übernommen wurde, entfallen die Leistungsnachweise zum Modul 2 aus Katalog M und zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nach § 12 Abs. 1.

12. In § 24 werden nach Abs. 7 die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

(8) An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten kann ein bis zum Sommersemester 2012 im Studiengang erworbener Leistungsnachweis zu einem Kurs-Modul-5 aus Katalog M treten.

(9) Studierenden, die ihre Abschlussarbeit bis zum 30.09.2012 angemeldet haben, wird der Kolloquiumsvortrag gemäß § 14 Abs. 1 erlassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität mit Wirkung zum 14. Mai 2012 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 14. Mai 2012 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012.

Hagen, den 01. Juni 2012

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
gez.

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen
gez.

Univ. - Prof. Dr. W. Kirsch

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 01. Juni 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Studieninhalte, Bereiche und Regeln sowie die Kataloge B und M
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Abschlussmodul
- § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung
- § 19 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Master-Prüfung im Studiengang Master of Science Praktische Informatik bildet für die Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen, deren Erststudium bereits ausreichende Informatik- und Mathematikanteile beinhaltet oder die die notwendigen Mathematik- und Informatikkenntnisse an Universitäten zusätzlich erworben haben, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Informatik zu arbeiten.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung dieses Studiengangs ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiengangs mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 Leistungspunkte) der sowohl ein Studium der Mathematik im Umfang von 13 Leistungspunkten als auch ein Studium der Informatik im Umfang von 27 Leistungspunkten umfasst.

(2) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 Leistungspunkte), die die Inhalte der Mathematik und Informatik im Sinne des Abs. 1 vermitteln, werden ebenfalls zugelassen, müssen aber zusätzliche Leistungen gem. § 12 Abs. 2 im Umfang von 30 Leistungspunkten erbringen.

(3) Sofern der Studiengang nach Absatz 1 oder 2 die entsprechenden Mathematik- und Informatikinhalte nicht beinhaltet, können diese im Rahmen der Zulassung durch zertifizierte Leistungen an Universitäten nachgewiesen werden. Für die nachzuweisenden Leistungen sind Leistungen zu den gewählten Modulen, Seminaren und Praktika des Studiengangs Master of Science in Praktischer Informatik ausgeschlossen.

(4) Nicht zugelassen werden kann, wer eine Masterprüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Praktischer Informatik, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung drei Semester. Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang beträgt 90 Leistungspunkte.

(3) Für Studierende, die den Zugang zum Studiengang nur nach § 2 Abs. 2 erhalten, kommen nach § 12 Abs. 2 Studieninhalte im Umfang von 30 Leistungspunkten hinzu, so dass sich die Studiendauer im Vollzeitstudium in diesen Fällen auf vier Semester verlängert.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Hinzu kommen die nach § 12 geforderten Leistungsnachweise. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 und Abs. 3 festgelegten Regelstudienzeit bzw. Studiendauer abgeschlossen sein.

(2) Die Modulprüfungen und die erforderlichen Leistungsnachweise für die Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die im Fach Informatik habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) oder an anderen Hochschulen als Universitäten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Für das Programmierpraktikum und für die Fachpraktika der Informatik (§ 12 Abs. 1 und 2) können gleichwertige berufspraktische Leistungen angerechnet werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so gelten die zugehörigen Leistungspunkte als erworben und sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass

Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum

rechtlichen Gehör zu geben.

II. Master - Prüfung

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Master-Prüfung in einem Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik oder Master of Computer Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

§ 11

Studieninhalte, die Kataloge B und M und ihre Bereiche und Regeln

(1) Als Studieninhalte für den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik sind sechs Module aus einem Katalog B und einem Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang, ein Programmierpraktikum oder ein Fachpraktikum der Informatik sowie ein Seminar in Informatik vorgesehen. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 kommen (abhängig von der gewählten Alternative in § 12 Abs. 2) hinzu: drei weitere Module aus den Katalogen B oder M oder zwei weitere Module aus den Katalogen B oder M und ein (weiteres) Fachpraktikum der Informatik oder ein Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik. Ein Modul besteht dabei aus einem Kurs im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) oder aus einer zulässigen Kombination von zwei Kursen im Umfang von jeweils 3 SWS (einschließlich Übungen) nach näherer Regelung des Modulhandbuchs. Die Kataloge B und M gliedern sich in die fünf Bereiche

- B1/M1 Grundlagen der Informatik
- B2/M2 Computersysteme
- B3/M3 Informationssysteme und Künstliche Intelligenz
- B4/M4 Software Engineering und Programmiersprachen
- B5/M5 Betriebssysteme, Verteilte und Kooperative Systeme.

(2) Aus den Katalogen B oder M sind sechs Module zu wählen und für die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 12 und als Gegenstände der Modulprüfungen gemäß § 13 zu verwenden. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 kommen, abhängig von der gewählten Alternative in § 12 Abs. 2 ggf. zwei oder drei weitere Module hinzu. Die Auswahl und Verwendung der Module muss dabei den in den Absätzen 3 bzw. 4 beschriebenen Regeln genügen.

(3) Einer der fünf Bereiche B1/M1 bis B5/M5 ist als Vertiefungsbereich zu wählen. Aus dem Vertiefungsbereich sind mindestens zwei Module aus Katalog M zu wählen. Aus zwei weiteren Bereichen ist jeweils mindestens ein Modul aus Katalog M oder ein Modul aus Katalog B zu wählen. Die übrigen Module können aus beliebigen Bereichen gewählt werden. Insgesamt müssen mindestens vier Module aus dem Katalog M gewählt werden.

(4) Vier Module aus Katalog M, davon mindestens zwei aus dem Vertiefungsbereich, sind für die vier Modulprüfungen der Master-Prüfung gemäß § 13 zu verwenden.

§ 12 **Leistungsnachweise**

(1) Im Studiengang muss zu folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Modul 1 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
2. Modul 2 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
3. Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
4. Seminar in Informatik (5 LP).

(2) Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 sind alternativ die folgenden Leistungsnachweise zusätzlich zu erwerben:

- a) Modul 3 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 4 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 5 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)

- b) Modul 3 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Modul 4 aus Katalog B oder Katalog M (10 LP)
Fachpraktikum der Informatik (verschieden zu einem Fachpraktikum nach Abs. 1 Nr. 2) (10 LP)

- c) Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik (30 LP)

(3) Besteht ein Modul aus einer Kombination von zwei Kursen, wird der Leistungsnachweis zu diesem Modul durch die Leistungsnachweise zu beiden Kursen erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen, zum Seminar und zum Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Seminar in Informatik oder als Programmierpraktikum oder als Fachpraktikum der Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Der Leistungsnachweis zu einem Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik wird bei positiver Bewertung betrieblicher Leistungen, die in einen Praktikumsbericht einschließlich Arbeitgeberbestätigung zu dokumentieren sind, erworben.

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(4) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die Bewertung § 17 Abs. 1 entsprechend.

(5) Teilnahmevoraussetzung für ein Programmierpraktikum oder Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 und 2 ist eine bestandene Modulprüfung nach § 13 Abs. 2.

(6) Für das Betriebspraktikum in der Praktischen Informatik nach Abs. 2 kann der für den Leistungsnachweis geforderte Praktikumsbericht einschließlich Arbeitgeberbestätigung erst nach einer bestandenen Modulprüfung nach § 13 Abs. 2 eingereicht werden.

§ 13

Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen nach Absatz 2 und der Abschlussarbeit des Abschlussmoduls nach § 14.

(2) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf die Module:

- 1. Wahlmodul I*
- 2. Wahlmodul II*
- 3. Wahlmodul III*
- 4. Wahlmodul IV*

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV sind mündliche Prüfungen (10 Leistungspunkte) über jeweils ein Modul aus Katalog M des Modulhandbuchs. Die Regelungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind dabei zu beachten.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen einen Umfang von 70 Seiten nicht überschreiten. Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Abschlussarbeit kann ausgegeben werden, sobald drei der vier Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut. Prüfende können darüber hinaus auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Informatik sein, sofern der Fakultätsrat dazu einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Die oder der Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den

Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus ausnahmsweise eine weitere Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie

oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(3) Die mündliche Prüfung über ein Modul dauert in der Regel etwa 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 ist die Master-Prüfung bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Umfang des Erststudiengangs nach § 2 Abs. 1 ist bei der Zeugnisausstellung nachzuweisen. Für Studierende mit Zugang zum Studiengang nach § 2 Abs. 2 ist die Master-Prüfung bestanden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 die Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 2 vorliegen.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Master-Prüfung

(1) Mit Ausnahme des Abschlussmoduls kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, der gewählte Vertiefungsbereich sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis IV werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Module aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid

über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

I V. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 21

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.

§ 24

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die bis Ende des Sommersemesters 2006 die Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 01. Januar 2006 bereits bestanden haben, können unter Anrechnung der bisherigen Fachsemester und Übernahme der bisherigen Leistungen erneut in den Studiengang eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden und durch das Ablegen der Modulprüfung Wahlmodul IV nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 die Master-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003 (Stand 01.10.2009) bis zum 31. März 2017 abschließen. Studierende dieser Gruppe erhalten bei Abschluss des Studiengangs ein Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs „Master of Computer Science“.

(2) Studierende, die den Studiengang Master of Science in Praktischer Informatik (vormals Master of Computer Science) vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können den Studiengang ungeachtet der Regelungen des § 2 Abs. 2 fortsetzen und abschließen. Studierende dieser Gruppe können bei Abschluss des Studiengangs bis zum Ende des Wintersemesters 2016/17 auf Antrag anstelle eines Zeugnisses über den Abschluss des Masterstudiengangs „Praktische Informatik“ ein Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs „Master of Computer Science“ erhalten.

(3) Die bis zum 30.09.2012 angemeldeten Abschlussarbeiten richten sich nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003 (Stand 01.10.2009).

§ 25 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Mit gleichem Datum tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Computer Science an der FernUniversität in Hagen vom 05. Mai 2003 (Stand 01.10.2009) außer Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 14. Mai 2012 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012.

Hagen, den 01. Juni 2012

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. W. Kirsch

Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.- Prof. Dr. Ing. H. Hoyer

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
vom 22. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62 Abs. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ als Satzung erlassen:

Inhalt

Teil I Allgemeines	2
§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges	2
§ 2 Abschlussgrad	2
Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung und Zulassung, Aufbau	2
§ 3 Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges	2
§ 4 Bewerbung, Zulassung, Gebühren	2
§ 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges	3
Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse	3
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte	3
§ 7 Einsendearbeiten	4
§ 8 Präsenzseminare	4
§ 9 Modulteilklausuren, Modulklausuren	4
§ 10 Modul "Wissenschaftliches Arbeiten"	5
§ 11 Schriftliche Masterarbeit	6
§ 12 Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit	7
§ 13 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Nachteilsausgleich / Ersatzleistungen	7
§ 15 Abschlussart und Zeugnisse	8
§ 16 Zusätzliche Studienmodule	9
Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anrechnung	9
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades	10
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
Teil V Organe	11
§ 22 Prüfungskommission	11
§ 23 Prüfende und Beisitzende	11
Teil VI Schlussbestimmungen	12
§ 24 Übergangsregelung	12
§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12

Teil I Allgemeines

§ 1 Ziele und Inhalte des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Erweiterung von Fachkenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie managementrelevanten Gebieten der Wirtschaftsinformatik und der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen vor allem grundlegende Begriffe, Konzepte und Methoden des Managements sowie den aktuellen Kenntnisstand und neuere Entwicklungen der Managementlehre erlernen. Darüber hinaus verfolgt der weiterbildende Masterstudiengang das Ziel, die Studierenden zum Lösen komplexer, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer, volkswirtschaftlicher und interkultureller Rahmenbedingungen zu befähigen.
- (2) Konzipiert als interdisziplinäres, berufsbegleitendes Fernstudium umfasst der weiterbildende Masterstudiengang Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Dieser weiterbildende Masterstudiengang baut auf einem abgeschlossenen Erststudium auf und bildet eine postgraduale Weiterqualifikation mit Masterabschluss.

§ 2 Abschlussgrad

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Teil II Dauer und Umfang, Bewerbung und Zulassung, Aufbau

§ 3 Dauer und Umfang des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt vier Semester. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Der Studienumfang beträgt 2.250 Arbeitsstunden und wird mit 90 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.

§ 4 Bewerbung, Zulassung, Gebühren

- (1) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ erfolgt schriftlich beim Hagener Institut für Managementstudien e.V., Institut an der FernUniversität in Hagen.
- (2) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die ein anerkanntes Hochschulstudium mit in der Regel mindestens siebensemestriger Regelstudienzeit (210 Credits) abgeschlossen haben.
- (3) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Sinne des Absatzes 2 mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit (180 Credits) werden ebenfalls zugelassen, müssen jedoch vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 6 Absatz 5 im Umfang von 24 Credits absolviert haben. Die Regelstudienzeit gemäß § 3 Absatz 1 verlängert sich auf fünf Semester.
- (4) Zusätzlich müssen die Bewerberinnen und Bewerber über eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Non-Profit-Bereich verfügen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber an der FernUniversität erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen.
- (6) Der Bewerbung muss ein Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß Absätze 2-3 in amtlich beglaubigter Form und des Absatzes 4 in einfacher Kopie beigelegt sein. Die Überprüfung der Zulassungsbedingungen obliegt dem Studierendensekretariat.
- (7) Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.
- (8) Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) des Landes NRW.

§ 5 Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges

- (1) Der viersemestrige weiterbildende Masterstudiengang ist modular aufgebaut und setzt sich zusammen aus acht Studienmodulen, dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten, der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit. Die Module umfassen Studientexte, Einsendearbeiten und Präsenzseminare. Sie verbinden gesamtheitlich und interdisziplinär Elemente insbesondere aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Volkswirtschaftslehre.
- (2) In den ersten drei Semestern sind insgesamt acht semesterübergreifende Studienmodule zu absolvieren, deren Umfang sich aus dem Studienplan (Anlage 1) ergibt.
- (3) Die zu absolvierenden Studienmodule gemäß Absatz 2 sind acht Studienbereichen zugeordnet. Näheres regelt die Prüfungskommission im Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ in seiner jeweils aktuellen, veröffentlichten Fassung.
- (4) Im vierten Semester ist zur Vorbereitung auf die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit ein Modul zum Thema „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu absolvieren. Anschließend ist die Masterarbeit anzufertigen und im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrages mündlich zu verteidigen.

Teil III Leistungsnachweise, Prüfungen und Zeugnisse

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte

- (1) In jedem der vier Semester des weiterbildenden Masterstudienganges müssen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, denen bestimmte Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (2) Für das Erreichen des Masterabschlusses müssen
 - die Einsendearbeiten (§ 7),
 - die Präsenzseminare (§ 8),
 - die Modulteilklausuren/Modulklausuren/ (§ 9),
 - das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ (§ 10),
 - die schriftliche Masterarbeit (§ 11) und
 - die Verteidigung der Masterarbeit (§ 12)erfolgreich absolviert werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges ist der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten erforderlich.
- (4) Die Leistungspunktevergabe wird im „Studienplan Master of Science (90 CP)“ (Anlage 1) geregelt.
- (5) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen im Sinne des § 4 Absatz 3 mit sechssemestriger Regelstudienzeit (**180 Credits**) müssen vor der Anmeldung zur erweiterten Masterarbeit (15 + 6 Credits) zusätzlich vier interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodule (24 Credits) absolviert haben. Diese bestehen jeweils aus einem kommentierten Reader, einer Einsendearbeit und einer Klausur. Jedem Vertiefungs- und Erweiterungsmodul sind jeweils zwei der Studienbereiche aus § 5 Abs. 3 zugeordnet. Die Leistungspunktevergabe wird im „Studienplan Master of Science (120 CP)“ (Anlage 2) geregelt.

§ 7 Einsendearbeiten

- (1) Für jedes semesterübergreifende Studienmodul werden im ersten und zweiten Semester zwei Einsendearbeiten – eine für das erste und eine für das zweite Semester – gestellt, von denen mindestens eine erfolgreich bearbeitet werden muss. Die Bearbeitung beider Einsendearbeiten wird empfohlen.
- (2) Für jedes semesterübergreifende Studienmodul wird im dritten Semester eine Einsendearbeit gestellt, die erfolgreich bearbeitet sein muss.

§ 8 Präsenzseminare

- (1) Im ersten und zweiten Semester wird zu jedem der acht semesterübergreifenden Studienmodule pro Semester ein Präsenzseminar angeboten. Zu jedem der acht semesterübergreifenden Studienmodule ist mindestens ein Präsenzseminar entweder im ersten oder im zweiten Semester zu absolvieren. Die Teilnahme an jeweils beiden Präsenzseminaren wird empfohlen.
- (2) Im dritten Semester wird zu jedem der acht semesterübergreifenden Studienmodule ein Präsenzseminar angeboten. Die Teilnahme an allen Präsenzseminaren ist verpflichtend.

§ 9 Modulteilklausuren, Modulklausuren,

- (1) Jedes semesterübergreifende Studienmodul wird mit je zwei 30minütigen Modulteilklausuren abgeschlossen, die jeweils zum Ende des zweiten und zum Ende des dritten Semester zu absolvieren sind. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulteilklausur durch die Prüfungskommission informiert.
- (2) Die erfolgreiche Bearbeitung jeweils einer der beiden Einsendearbeiten eines Studienmoduls im ersten und zweiten Semester sowie die Teilnahme an einem Präsenzseminar eines semesterübergreifenden Studienmoduls ist Voraussetzung für die Zulassung zu der jeweiligen Modulteilklausur zum Ende des zweiten Semesters.
- (3) Die erfolgreiche Bearbeitung der jeweiligen Einsendearbeit eines Studienmoduls im dritten Semester sowie die Teilnahme am Präsenzseminar ist Voraussetzung für die Zulassung zu der jeweiligen Modulteilklausur zum Ende des dritten Semesters.
- (4) Die acht Modulteilklausuren zum Ende des zweiten Semesters beziehen sich inhaltlich auf die Studientexte der ersten beiden Semester, die acht Modulteilklausuren zum Ende des dritten Semesters beziehen sich inhaltlich auf die Studientexte des dritten Semesters.
- (5) Die Termine zu den Modulteilklausuren werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Prüfungskommission kann festlegen, dass die Modulteilklausuren zum Ende des zweiten Semesters, die Modulteilklausuren zum Ende des dritten Semesters oder die Modulklausuren der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule gemäß Absatz 8 an einem Termin abzulegen sind. Näheres regelt die Prüfungskommission.
- (6) Die Modulteilklausuren werden gemäß § 17 benotet. Eine Modulteilklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist. Nach Absolvierung der beiden Modulteilklausuren eines Studienmoduls wird aus den beiden Modulteilnoten eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 2 gebildet.
- (7) Jede Modulteilklausur ist von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Das Ergebnis der Modulteilklausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (8) Im Fall der Zulassung gemäß § 4 Absatz 3 sind zusätzlich vier interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodule zu absolvieren. Jedes interdisziplinäre Vertiefungs- und Erweiterungsmodul wird mit einer einstündigen Modulklausur abgeschlossen. Die erfolgreiche Bearbeitung der jeweiligen Einsendearbeit eines Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zu der jeweiligen Modulklausur. Die Absätze 1 Satz 2 und 3, 5 – 7 gelten entsprechend.

§ 10 Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“

- (1) Im vierten Semester ist das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu absolvieren.
- (2) Das Modul besteht aus einem Studientext, zwei Präsenzseminaren und einer übergreifende Gruppenarbeit sowie einem Forschungskolloquium.
- (3) Im Rahmen der Gruppenarbeiten sollen die Studierenden in Kleingruppen (maximal fünf Studierende) ein gestelltes Thema in einem vorgegebenen Bearbeitungszeitraum in dem Studienbereich bearbeiten, in dem sie für die Masterarbeit angenommen wurden. Hiermit sollen sie nachweisen, dass sie ein gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten können. Der Umfang der gesamten Arbeit beträgt maximal 20 DIN A 4 Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“.

- (4) Die Gruppenarbeit ist bei der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer einzureichen. Die Inhalte sind der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer persönlich zu präsentieren (Forschungskolloquium).
- (5) Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird mit der erfolgreichen Anfertigung der Gruppenarbeit und der erfolgreichen Präsentation derselben im Rahmen des Forschungskolloquiums erfolgreich abgeschlossen.

§ 11 Schriftliche Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Annahme zur Masterarbeit ist das Bestehen der Modulteilklausuren gemäß § 9 nach dem zweiten und dritten Semester sowie die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ gemäß § 10.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Masterarbeit ist eine komplexere ökonomische Problemstellung mit Managementbezug. Mit der Masterarbeit soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass sie/er aufgrund der persönlichen Erfahrungen und der im weiterbildenden Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen in der Lage ist, eine sinnvolle Verbindung zwischen den Studieninhalten und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jeder/jedem am „Hagener Masterstudium Management“ beteiligten Prüferin/Prüfer übernommen werden. Die/der Studierende kann eine Prüferin/einen Prüfer ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer abzustimmen. Es ist so zu formulieren, dass die Arbeit innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu sechs Wochen verlängert werden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 40 DIN A 4 Seiten (reiner Textteil) bei ca. 2.000 Zeichen pro Seite, 1,5fachem Zeilenabstand, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“ begrenzt.
- (4) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Masterarbeit selbständig und ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe angefertigt habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird.“
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des „Hagener Instituts für Managementstudien e.V.“ in zweifacher Print-Ausfertigung und einmal als auslesbare pdf-Datei (ohne jeglichen Passwortschutz) einzureichen. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (Datum des Poststempels). Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die schriftliche Masterarbeit wird gemäß § 17 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Zusätzliche Voraussetzung für die Annahme zur erweiterten Masterarbeit ist das Bestehen der Modulklausuren gemäß § 9 Absatz 8. Das Thema der erweiterten Masterarbeit ist so zu formulieren, dass die Arbeit innerhalb von achtzehn Wochen abgeschlossen werden kann. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig bis zu neun Wochen verlängert werden. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 60 DIN A 4 Seiten (reiner Textteil) begrenzt. Die Absätze 1-6 gelten entsprechend.

§ 12 Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit

- (1) Die Verteidigung der Masterarbeit besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag der/des Studierenden über Anliegen, Vorgehensweise und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einer anschließenden mündlichen Aussprache und Diskussion über die schriftliche Masterarbeit und über zentrale Themen des weiterbildenden Masterstudienganges. Hiermit soll festgestellt werden, ob die/der Studierende Arbeitsergebnisse präsentieren und kritisch analysieren kann und ob sie/er

grundlegende Zusammenhänge zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Die Dauer des Vortrags und der Aussprache beträgt insgesamt etwa 30 bis 40 Minuten pro Kandidat/in.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit ist das Bestehen der Masterarbeit.
- (4) Die Verteidigung der schriftlichen Masterarbeit wird gemäß § 17 benotet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

§ 13 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Einsendearbeiten können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Modulteilklausuren zu den Studienmodulen und die Modulklausuren zu den interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodulen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit/erweiterte Masterarbeit und die mündliche Verteidigung können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Die Termine werden jeweils von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Wiederholung von in Absatz 1, 2 und 3 benannten Prüfungsleistungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ist in der jeweils geltenden Gebührentabelle geregelt.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Studien- und Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbracht worden sind.

§ 14 Nachteilsausgleich / Ersatzleistungen

- (1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen
 - wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund nachgewiesener, besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte), etwa durch die Erbringung einer Ersatzleistung Rechnung getragen,
 - können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit entsprechend in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Mutterschutzes können Studierende auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests entsprechend vom Studium beurlaubt werden,
 - werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt. Auf Antrag können Studierende entsprechend vom Studium beurlaubt werden.
- (2) Die Art des jeweiligen Nachteilsausgleichs stimmt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission mit der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer ab.

§ 15 Abschlussart und Zeugnisse

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin/dem Studienleiter unterschrieben. Das Zeugnis trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Das Masterzeugnis enthält eine Auflistung der semesterübergreifenden Studienmodule mit den aus den Modulteilprüfungen nach dem zweiten und dritten Semester gebildeten Gesamtnoten der jeweiligen Module, das Thema der schriftlichen Masterarbeit und deren Note und die Note der Verteidigung der schriftlichen

Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Im Falle der Zulassung gemäß § 4 Absatz 3 werden zusätzlich die Auflistung und Noten der interdisziplinären Vertiefungs- und Erweiterungsmodule ergänzt.

- (2) Die Gesamtnote des Studienabschlusses errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten
 - für die aus den Teilmodulnoten gebildeten Gesamtnoten der einzelnen semesterübergreifenden Studienmodule sowie im Falle der Zulassung gemäß § 6 Absatz 5 zusätzlich für die Noten der einzelnen Vertiefungs- und Erweiterungsmodule (Gewicht: 60 %),
 - für die schriftliche Masterarbeit (Gewicht: 25%),
 - für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Gewicht: 15%).
- (3) Zusammen mit dem Masterzeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Studienleiterin/dem Studienleiter unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement trägt das Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft unterzeichnet.

§ 16 Zusätzliche Studienmodule

- (1) Die/der Studierende kann zusätzlich zu den vorgeschriebenen Studienmodulen fakultativ angebotene Studienmodule belegen und sich darin jeweils einer weiteren Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag der/des Studierenden in das Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung, Anrechnung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden (vgl. § 23) bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Punkte	Note
95–100	1,0 (ausgezeichnet)
90–94	1,3 (sehr gut)
85–89	1,7 (gut)
80–84	2,0 (gut)
75–79	2,3 (gut)
70–74	2,7 (befriedigend)
65–69	3,0 (befriedigend)
60–64	3,3 (befriedigend)
55–59	3,7 (ausreichend)
50–54	4,0 (ausreichend)
bis 49	5,0 (nicht ausreichend)

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden.

- (2) Wird aus Einzelbewertungen eine Gesamtbewertung errechnet, so lautet die Gesamtnote:
Note
 - 1,0 bis 1,2 (ausgezeichnet)
 - 1,3 bis 1,5 (sehr gut)
 - 1,6 bis 2,5 (gut)

- 2,6 bis 3,5 (befriedigend)
- 3,6 bis 4,0 (ausreichend)
- über 4,0 (nicht ausreichend)

- (3) Im Diploma Supplement wird die Leistung der/des Studierenden in eine ECTS-Grading-Tabelle der letzten 3 Kohorten eingestuft. Die Studierenden, deren Leistung mit mindestens 4,0 bewertet wurde, erhalten folgende Einstufung:

- die besten 10 % A
- die nächsten 25 % B
- die nächsten 30 % C
- die nächsten 25 % D
- die nächsten 10 % E

- (4) Ausgewiesen wird nur die erste Stelle nach dem Komma. Alle weiteren Nachkommastellen werden gestrichen. Eine Rundung wird nicht vorgenommen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftigen Grund nicht erscheint oder sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte (schriftliche Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten, Prüfungsprotokolle) nehmen.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 21 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gemäß § 1 Absatz 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Prüfungskommission. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission.

Teil V Organe

§ 22 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den für die Studienmodule nach § 5 Absatz 1 verantwortlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Darüber hinaus ist sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes verantwortlich. Sie ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Wahrnehmung der aus dem laufenden Studien- und Prüfungsbetrieb resultierenden Aufgaben einem geschäftsführenden Prüfungsausschuss übertragen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine/einen Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die im Regelfall an der Erstellung der Studienmodule mitgewirkt haben. Weitere Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer, die zu dem in § 65 Absatz 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt die Prüfungskommission. Zur Prüferin/zum Prüfer und zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die für das Zertifikatsstudium „Hagener Zertifikatsstudium Management“ eingeschrieben sind, können in den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ wechseln, wenn sie die Zulassungsbedingungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 durch Vorlage entsprechender Nachweise erfüllen.
- (2) Studierende, die das Zertifikatsstudium „Hagener Zertifikatsstudium Management“ erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag zum dritten und vierten Semester des weiterbildenden Masterstudienganges „Hagener Masterstudium Management“ zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsbedingungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 durch Vorlage entsprechender Nachweise erfüllen.
- (3) Im Falle der Zulassung nach Absatz 1 oder 2 werden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet.
- (4) Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2012 in den weiterbildenden Masterstudiengang eingeschrieben haben, können bis zum 31. März 2013 einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung beantragen, wobei bisher erbrachte Leistungen angerechnet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01.06.2012 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.03.2012 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 22. Mai 2012.

Hagen, den 22. Mai 2012

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
gez.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Grosser

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
gez.

Univ.- Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

HIMS e.V.

Hagener Masterstudium Management

Anlage 1: Studienplan Master of Science (90 CP)

(Stand: 30.01.2012)

Anmerkung: Credit Points in eckigen Klammern []

Sem.	Anmerkung	SM 1 [9]	SM 2 [9]	SM 3 [9]	SM 4 [9]	SM 5 [9]	SM 6 [9]	SM 7 [9]	SM 8 [9]	Σ CP/ Sem.
1.	9 CP pro SM	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	24
2.		ME 1.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 2.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 3.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 4.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 5.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 6.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 7.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	ME 8.2: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung I</i>	24
3.		ME 1.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 2.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 3.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 4.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 5.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 6.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 7.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	ME 8.3: Text, EA, Seminar <i>Teilprüfung II</i>	24
4.	18 CP	Modul Wissenschaftliches Arbeiten inkl. Gruppenarbeit und Forschungskolloquium [3] Masterarbeit u. Verteidigung [15]								18
90										

SM = Studienmodul

ME = Modulelement

EA = Einsendearbeit

CP = Credit Points

90 CP-Master: $8 \times 9 \text{ CP} + 3 \text{ CP} + 15 \text{ CP} = 90 \text{ CP} =$ semesterweise: $3 \times 24 \text{ CP} + 1 \times 18 \text{ CP}$

Anlage 2: Studienplan Master of Science (120 CP)

Anmerkung: Credit Points in eckigen Klammern []

Sem.	Anmerkung	SM 1 [9]	SM 2 [9]	SM 3 [9]	SM 4 [9]	SM 5 [9]	SM 6 [9]	SM 7 [9]	SM 8 [9]	Σ CP/ Sem.	
1.	9 CP pro SM	ME 1.1: Text, EA, Seminar	ME 2.1: Text, EA, Seminar	ME 3.1: Text, EA, Seminar	ME 4.1: Text, EA, Seminar	ME 5.1: Text, EA, Seminar	ME 6.1: Text, EA, Seminar	ME 7.1: Text, EA, Seminar	ME 8.1: Text, EA, Seminar	24	
2.		ME 1.2 : Text, EA, Seminar	ME 2.2: Text, EA, Seminar	ME 3.2: Text, EA, Seminar	ME 4.2: Text, EA, Seminar	ME 5.2: Text, EA, Seminar	ME 6.2: Text, EA, Seminar	ME 7.2: Text, EA, Seminar	ME 8.2: Text, EA, Seminar	24	
3.		Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	Teilprüfung I	24	
		ME 1.3: Text, EA, Seminar	ME 2.3: Text, EA, Seminar	ME 3.3: Text, EA, Seminar	ME 4.3: Text, EA, Seminar	ME 5.3: Text, EA, Seminar	ME 6.3: Text, EA, Seminar	ME 7.3: Text, EA, Seminar	ME 8.3: Text, EA, Seminar		
		Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II	Teilprüfung II		
4.	6 CP pro VM	VM A [6] Reader, EA		VM B [6] Reader, EA		VM C [6] Reader, EA		VM D [6] Reader, EA		24	
		ME A1	ME A2	ME B1	ME B2	ME C1	ME C2	ME D1	ME D2		
		Prüfung		Prüfung		Prüfung		Prüfung			
5.	24 CP	Modul Wissenschaftliches Arbeiten inkl. Gruppenarbeit und Forschungskolloquium [3]									24

VM = Vertiefungs- und Erweiterungsmodul

ME = Modulelement

120 CP-Master: $8 \times 9 \text{ CP} + 4 \times 6 \text{ CP} + 3 \text{ CP} + 21 \text{ CP} = 120 \text{ CP} =$ semesterweise: $5 \times 24 \text{ CP}$